

Eilige Mitteilung für die Geschäfts-/Verwaltungsleitung

BWKG

— Krankenhaus
— Reha
— Pflege

Mitteilung für Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen 509/2019

Berufsrecht

Stuttgart, 16.12.2019
AZ.: 1206-22

Tobias Beck
Telefon 0711 25777-44
beck@bwkg.de

Empfehlung einer landesweit einheitlichen Pauschale für das Jahr 2020 zur Finanzierung der Organisation der neuen Pflegeberufeausbildung

In intensiven Gesprächen mit den Verbänden der stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie den Interessenvertretungen der Pflegeschulen wurde eine landesweit einheitliche Empfehlung für eine Organisationspauschale je Azubi im Jahr 2020 für die neue Pflegeberufeausbildung abgestimmt.

Ab dem 01.01.2020 löst die neue Pflegeberufeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) die bisherige Kranken- und Kinderkrankenpflege- sowie die Altenpflegeausbildung ab. Die Einrichtung, die mit dem Auszubildenden den Ausbildungsvertrag abschließt, also der Träger der praktischen Ausbildung (TdpA), trägt gemäß § 8 PflBG die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich ihrer Organisation. Der TdpA hat

1. sicherzustellen (ggf. über Kooperationsvereinbarungen), dass die gemäß Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgeschriebenen Praxiseinsätze in den weiteren an der Ausbildung beteiligten Praxiseinsatzstellen durchgeführt werden können und
2. einen Ausbildungsplan zu erstellen, welcher die Ausbildung zeitlich und sachlich so gliedert, dass das Ausbildungsziel innerhalb der vorgeschriebenen Zeit erreicht werden kann.

Um bestehende Strukturen in der Krankenpflege nicht zu gefährden und kleinere TdpA in ihrer Ausbildungsbereitschaft zu stärken, können die oben genannten Aufgaben ganz oder teilweise an die Pflegeschule übertragen werden. Die Pflegeschule wird dann als Erfüllungsgehilfin für den TdpA tätig; bei Verletzung der delegierten Pflichten muss sich der TdpA das Verschulden der Schule wie eigenes zu-rechnen lassen. In diesem Rahmen kann die Pflegeschule auch zum Abschluss des Ausbildungsvertrags bevollmächtigt werden.

Um im Fall der Übertragung von Organisationsaufgaben die Vereinbarungen über die Höhe der weiter-zugehenden Finanzierungsanteile vor Ort zu vereinfachen, haben die Verbände der Träger der prakti-schen Ausbildung mit den Interessenvertretungen der Pflegeschulen eine gemeinsame Empfehlung über eine Organisationspauschale getroffen (siehe Anlage).

Es wird empfohlen, den geeinten Maximalbetrag i. H. v. 530 EUR je Azubi im Jahr 2020 dann an die Pflegeschule weiterzugeben, wenn für diesen Azubi sowohl die Akquise der Praxisstellen als auch alle mit dem Ausbildungsplan zusammenhängenden Aufgaben komplett von der Pflegeschule übernommen werden. Die in diesem Zusammenhang an die Schule delegierten Leistungen können sinnvoll in zwei Aufgabenpaketen zusammengefasst werden:

1. Die „Sicherstellung der Kooperationen mit den weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen sowie die Erstellung des Ausbildungsplans“ und
2. die „laufenden Organisationsmaßnahmen zur Sicherstellung des Ausbildungsziels“.

Für den Fall, dass nur eines der beiden Leistungspakete an die Schule delegiert wird, wurde das Verhältnis der beiden Leistungspakete zueinander benannt: Für Paket 1 werden zwei Drittel (353 EUR) der Pauschale als sachgerecht angesehen, für das Paket 2 ein Drittel (177 EUR).

In der als Anlage beigefügten Empfehlung sind beispielhaft einige der damit zusammenhängenden Aufgaben aufgeführt; für die Vereinbarung vor Ort können diese weiter ausdifferenziert werden.

Bei einem unterjährigen Ausbildungsbeginn sollte der vereinbarte Betrag dementsprechend anteilig nach Monaten weitergegeben werden (z. B. Ausbildungsbeginn 01.10.2020: entsprechend vereinbarter Pauschalbetrag / 12 * 3 Monate). Für das Jahr 2021 wird der Pauschalbetrag entsprechend der bereits auf Landesebene geeinten Steigerungsrate fortgeschrieben: $530 \text{ EUR} * 2,815 \% = 544,29 \text{ EUR}$.

1 Anlage

Empfehlung über die Weiterleitung von Organisationskosten je Azubi im Rahmen der Kooperation zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschule für das Jahr 2020

Empfehlung über die Weiterleitung von Organisationskosten je Azubi im Rahmen der Kooperation zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschule für das Jahr 2020

Die Leistungserbringerverbände der Träger der praktischen Ausbildung und die Interessenvertretungen der Schulen empfehlen, für die vom Träger der praktischen Ausbildung an die Pflegeschule übertragbaren Aufgaben gemäß § 8 Absatz 3 PfIBG für das Jahr 2020 einen pauschalen Betrag in Höhe von 530 EUR je ganzjährig anwesendem Azubi für die Vereinbarung vor Ort zugrunde zu legen.

Dabei konnten sich die Vertreter auf die zwei folgenden Leistungspakete einigen:

- 1. Sicherstellung der Kooperationen mit den weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen sowie die Erstellung des Ausbildungsplans, dies beinhaltet zum Beispiel:**
 - Akquise Praxispartner und Abschluss von Kooperationsverträgen
 - Erstellung genereller und individueller Ausbildungspläne unter Beachtung von Urlaubsplanung und Fehlzeiten sowie ständige Überwachung und notwendige Korrekturen
- 2. Laufende Organisationsmaßnahmen zur Sicherung des Ausbildungsziels, zum Beispiel:**
 - Fehlzeitenmanagement, Überwachung der Vollständigkeit der Ausbildungsnachweise,
 - Reflexion von individuellen Praxiserfahrungen inclusive daraus folgender Interventionen,
 - Organisation, Durchführung und Dokumentation von Konferenzen und Fortbildungen für Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter des Trägers und kooperierender Einrichtungen zur inhaltlichen Ausgestaltung der praktischen Ausbildung

Die empfohlene Aufteilung des oben genannten Betrages verhält sich hierbei 2/3 für Position 1 zu 1/3 für Position 2.